Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/30 3Ob116/85, 5Ob231/08v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1985

Norm

EO §371

Rechtssatz

Daß das über die Widerklage ergangene Urteil vom Berufungsgericht nicht bestätigt sondern abgeändert wurde, steht der Bewilligung der Sicherungsexekution für die Klageforderung nicht entgegen, weil Klage und Widerklage auch nach Verbindung zu gemeinsamer Verhandlung ihre Selbständigkeit behalten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 116/85
  Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 116/85
  EvBl 1986/69 S 243
- 5 Ob 231/08v
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 231/08v
  Ähnlich; Beisatz: Bei Klage und Widerklage handelt es sich um zwei von einander verschiedene Verfahren und selbständige Rechtssachen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0004763

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at